



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
- Elektronische Post -

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Heinrichstraße 1
44623 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

**Auslaufen des Stärkungspakts Stadtfinanzen für die Kommunen
der Stufen 1 und 2;
Aufsichtsrechtliche Behandlung bilanziell überschuldeter Kommu-
nen nach Auslaufen des Stärkungspakts**

Für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 endet die Geltung des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2022 (GV. NRW. S. 218b), mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Den teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 ist es im Verlauf des im Jahre 2011 aufgelegten Stärkungspakts weit überwiegend gelungen, die laufende Haushaltsplanung strukturell ausgeglichen zu gestalten und dies auch in den entsprechenden Jahresabschlüssen nachzuweisen. Das

14. Mai 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
304-46.13 – 680/20
bei Antwort bitte angeben

RR Holger Getzke
Telefon 0211 8618-5582
Telefax 0211 8618-54444
Holger.Getzke@mhkgb.nrw.de

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

wesentliche Ziel des Stärkungspaktes Stadtfinanzen, Kommunen in besonderen Haushaltsnotlagen durch aktive Begleitung in die Lage zu versetzen, den strukturellen Haushaltsausgleich wiederherzustellen, ist so erreicht.

Für die Zeit ab dem Auslaufen des Stärkungspakts gebe ich folgende Hinweise:

1.
Ab dem 1. Januar 2022 gelten für die Haushaltswirtschaft der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

2.
In der Folge sind die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre ab 2022 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW den nach § 120 GO NRW zuständigen allgemeinen Aufsichtsbehörden anzuzeigen.

3.
Für Kommunen, die nach Ablauf des Stärkungspaktes einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen, bedarf es jedoch einer Klarstellung hinsichtlich der Frage, welche aufsichtsrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Insoweit bitte ich deshalb, mit Haushalten bilanziell überschuldeter Kommunen, die für die Jahre 2022 ff. strukturell ausgeglichen aufgestellt, beschlossen und der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

- Diese Haushalte unterliegen der Verpflichtung zur Aufstellung bzw. jährlichen Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW. Dies folgt aus der Feststellung, dass bereits die Planung des vollständigen Verbrauchs der Allgemeinen Rücklage innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung eine Verpflichtung zur Aufstellung eines HSKs auslöst (§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW). Erst recht muss dies deshalb bei einer bereits eingetretenen bzw. fortdauernden bilanziellen Überschuldung gelten.
- Die Haushaltssatzung ist mit den erforderlichen Anlagen und dem (fortgeschriebenen) HSK der jeweiligen allgemeinen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung kann unter Berücksichtigung von §§ 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. 80 Abs. 5 Satz 6 GO NRW nach entsprechender Genehmigung des HSKs erfolgen.


- Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung ist die Darstellung eines laufenden Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW sowohl im Haushaltsjahr wie auch in sämtlichen Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO NRW. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes ist als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für ein unter Berücksichtigung dieses Erlasses aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept.
- Geplante Defizite im Haushaltsjahr wie auch in Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung stehen der Erteilung der Genehmigung des HSKs bzw. dessen jährlicher Fortschreibung nicht entgegen, wenn die Kommune belastbar darlegen kann, dass die Ausgleichsziele des § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW bezogen auf das Haushaltsjahr und die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in Gänze betrachtet – d.h. mit der Möglichkeit eines Ausgleichs von Schwankungen aus erzielten Überschüssen – erfüllt werden. Dies gilt auch für einen im Jahresabschluss erstmalig auftretenden Fehlbetrag.

Im Rahmen eines veröffentlichungsfähigen Haushaltes ist es der Kommune unbenommen, gestaltende Entscheidungen wie u.a. die zu Hebesätzen für kommunale Realsteuern zu treffen, wobei sie der weiterhin erforderlichen Darstellung der v.g. Haushaltsausgleiche Rechnung zu tragen hat.

Der tatsächlich realisierte originäre Haushaltsausgleich im Jahresabschluss der Kommune und damit die Vermeidung einer Ausweitung des rechtswidrigen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages bei gleichzeitiger Eröffnung von kommunalen Gestaltungsoptionen ist als Ziel dieses Verfahrens anzustreben. Unterstützend bietet sich die Fortsetzung eines an den Regelungen des Stärkungspakts orientierten – auch unterjährigen – Berichtswesens an.

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Kommunen und die Kommunalaufsichten der Landräte zu informieren. Weiterhin bitte ich Sie, die Kommunalaufsichten der Landräte um Information der dort beaufsichtigten Kommunen zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. von Kraack)